

STEUERBERATERIN



Die WLSB-Steuerberaterin Ursula Augsten erläutert an dieser Stelle regelmäßig Fälle aus dem Steuerrecht, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt Steuertipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an die Expertin können sich Vereine an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Umsatzsteuer für Ehrenamtler?

Neue Entgeltgrenzen sollen ehrenamtliche Tätigkeiten exakter definieren

Der Gesetzgeber befreit laut Paragraph 4 Nr. 26b UStG die ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer, wenn diese für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, also auch für Sportvereine, oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in einem Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für das Zeitversäumnis besteht. Hierzu hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 2. 1. 2012 Stellung genommen. Die Anwendung dieser Regelungen ist inzwischen auf den 1. 1. 2013 verschoben worden.

Arbeitnehmer oder selbständig Tätiger?

Grundvoraussetzung für die Anwendung des entsprechenden Paragraphen ist es zunächst, dass es sich um die Tätigkeit einer Person handelt, die nicht als Arbeitnehmer, sondern als selbständiger Unternehmer agiert. Eine selbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn kein Dienstverhältnis besteht, nicht die Arbeitskraft, sondern der Erfolg geschuldet wird, die Person keinen geschäftsleitenden Weisungen unterliegt, sondern in eigener Verantwortung tätig ist. Als Arbeitnehmer des Vereins sind hingegen in der Regel Geschäftsführer, Vereinsmanager, Trainer und sonstige Übungsleiter anzusehen, die vom Sportverein hauptberuflich verpflichtet werden oder nebenberuflich mehr als sechs Stunden wöchentlich für den Verein tätig sind. Bei all diesen Personen entsteht die Frage der Lohnsteuer-, und Sozialversicherungspflicht; Raum für

**RÖLFS RP
 STEUER-
 BERATUNG-
 GESELLSCHAFT
 GMBH**
 Ursula Augsten
 Steuerberaterin
 Niederlassung
 Stuttgart
 Bolzstraße 3
 70173 Stuttgart

Im Gegensatz zu Arbeitnehmern des Vereins unterliegen selbständige Trainer der Umsatzsteuerpflicht, sofern sie nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen dürfen und wollen.

Foto:

eine umsatzsteuerliche Leistung besteht insoweit nicht. Oftmals wird die Umsatzsteuerpflicht jedoch für Vorstandsmitglieder eines Vereins diskutiert, soweit diese Zahlungen erhalten, die über einen Auslagenersatz hinausgehen. Aber nur soweit diese Personen in den Betrieb integriert sind, gelten sie laut Bundesfinanzhof als Arbeitnehmer des Vereins. Keine Arbeitnehmereigenschaft wird durch eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet, d.h. wenn die Personen nur Aufwandsersatz zur Deckung der entstandenen Kosten erhalten.

Als erstes Zwischenergebnis ist daher festzustellen, dass zunächst zu prüfen ist, ob es sich um einen Arbeitnehmer des Vereins oder um einen selbständig Tätigen handelt, weil nur im letzteren Fall dem Grunde nach umsatzsteuerbare Leistungen entstehen können.

Beschreibung von Ehrenamtlichkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist



nach der Rechtsprechung des BFH¹ dann anzunehmen, wenn die Zahlungen nur unwesentlich höher sind, als die den Empfänger in Ausübung seines Ehrenamtes entstandenen Aufwendungen. Es handelt sich also um Tätigkeiten, die im allgemeinen Sprachgebrauch trotz einer gewissen Entlohnung als ehrenamtlich bezeichnet werden. Darin eingeschlossen sind Tätigkeiten, die den Begriffsinhalt der Ehrenamtlichkeit entsprechen². Hierbei wird insbesondere abgestellt auf das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und der Einsatz für eine gemeinnützige Einrichtung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dies in einem Urteil von 2002³ beschrieben als unentgeltliche Tätigkeit oder Tätigkeit gegen Ersatz der Aufwendungen für nebenberufliche Tätigkeit.

Eine gesetzliche Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit ist bisher nicht erfolgt. Auch in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 Nr. 26 UStG heißt es bisher im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) lediglich: Was als angemessene Entschädigung für eine Zeitversäumnis im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit anzusehen ist, muss nach den Verhältnissen des Einzelfalls beurteilt werden.

Die Finanzverwaltung gedenkt nunmehr, den UStAE 4.26 Abs. 1 Abs. 4 zu ändern. Danach soll-

¹ BFH vom 23.10.1992, BStBl. 1993 II 303

² BFH vom 14.05.2008, BStBl. 2008 II 912

³ vom 21.03.2002 (BFH/NV 2002 Beilage 3 S. 99)

len durch die Einführung von Beitragsgrenzen Anhaltspunkte vorgegeben werden, bis zu welcher Höhe nach Ansicht der Finanzverwaltung von einem noch angemessenen ehrenamtlichen Entgelt auszugehen ist. Nämlich:

- wenn die Entschädigung den Betrag in Höhe von EUR 50 je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt
- wenn die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von EUR 17.500 im Jahr nicht übersteigt und
- der tatsächliche Zeitaufwand nachweislich dokumentiert ist.

Einzelatbestände der Steuerregelung

Bedeutend ist weiterhin, dass es sich bei den zuvor genannten neu eingeführten Grenzen um so genannte Nichtbeanstandungsgrenzen handelt, was bedeutet, dass bis zu deren Höhe seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet wird. Die Möglichkeit der Einzelfallüberprüfung bleibt nach wie vor bestehen.

Die Berechnung der Jahresgesamtgrenze von EUR 17.500 ist auf die Kleinunternehmerregelung zurückzuführen (Kleinunternehmer bedeutet, wenn Vorjahresumsatz mehr als EUR 17.500 und Umsatz des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als EUR 50.000 beträgt). Es ist beabsichtigt, die Grenze von EUR 17.500 auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung



Die Finanzverwaltung will durch die Einführung von Beitragsgrenzen genaue Anhaltspunkte vorgeben, bis zu welcher Höhe von einem noch angemessenen ehrenamtlichen Entgelt auszugehen ist.

Foto: Paulwip/pixelio

im Vorjahr sowie die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigungen im laufenden Jahr auszurichten. Hierbei ist ein echter Auslagenersatz für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen des ehrenamtlich Tätigen nicht einzubeziehen.

Begrüßenswert wäre es, wenn von dieser Tätigkeit Zahlungen im Sinne des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG und (Übungsleitertätigkeit) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgenommen würden. Hierzu bestehen Bestrebungen, dass bei derartiger Tätigkeit lediglich die Angabe der Tätigkeit und die Höhe der dabei erhaltenen Entschädigungen gefordert wird.

Pauschale Vergütungen schließen grundsätzlich die Umsatzsteuerbefreiung aus. Nach herrschender Meinung gilt die Steuerbefreiung auch dann, wenn die vertragliche Regelung zwar eine pauschale Vergütung enthält, die Rahmenbedingungen wie bestimmte Wochenstundenzahlen jedoch vorgegeben sind.

Das oben genannte BMF-Schrei-

ben fordert eine Dokumentation des Zeitaufwandes. Dies ist bisher eigentlich schon geregelt, da Art der Tätigkeit, Höhe der Vergütungen, Angemessenheit der Entschädigung für die Zeitversäumnis schon bisher bei Anwendung der Befreiungsnorm nachgewiesen werden mussten.

Die Anwendungsrahmenbedingungen sollen nachfolgend an einem Beispiel dargestellt werden:

Ein Übungsleiter mit einer Tätigkeit von weniger als 6 Stunden/Woche erhält eine Entschädigung von EUR 120 und zusätzlich für eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von EUR 500. In diesem Fall kann ohne zusätzliche Nachweise § 4 Nr. 26b UStG in Anspruch genommen werden, da der Jahresgesamtbetrag seiner Entschädigung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht übersteigt. Ein daneben gezahlter Auslagenersatz für tatsächliche Aufwendungen bliebe bei der Berechnung der Beitragsgrenzen unberücksichtigt.

Nicht vergessen werden darf, dass die betroffenen Personen unabhängig vom eingangs genannten § 4 Nr. 26b UStG immer von § 19 UStG Gebrauch machen können. Das heißt, eine Umsatzsteuerpflicht seitens des ehrenamtlich Tätigen entsteht bereits dem Grunde nach dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung gegeben sind und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung auch nicht verzichtet wird.

www.benz-sport.de

SCHULSPORT BREITENSPIEL LEISTUNGSSPORT GYMNASTIK FITNESS THERAPIE

Als Partner des Sports bieten wir allen Sportvereinen in Baden-Württemberg:
8% Sonderrabatt
und 2% Skonto
 auf alle Artikel in unserem Katalog!

ORIGINAL
BENZ®
 SPORT

FUSSBALLEQUIPMENT

Turn- & Sport-Ausstattung, Objektausstattung

für Schul-, Breiten- und Leistungssport

BENZ® liefert hochwertiges Fußball-Equipment für Verein, Schule und Leistungssport: Tore, Netze, Bälle, Sportplatz- und Sportstätten- Ausstattung, Fußball-Zubehör, Trainingshilfen, Team- und Schiedsrichterausstattung, Bandensysteme, Streetsoccer, Wettkampf und Training-Zubehör, Mannschaftsausstattungen.

Gotthilf Benz® Turngerätefabrik GmbH + Co. KG

Grüninger Straße. 1-3 | D-71364 Winnenden | Tel. 07195 / 69 05 - 0 | Fax 07195 / 69 05 - 77 | info@benz-sport.de